



ProLitteris

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA

Société Suisse des Auteurs, société coopérative

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 3c 2019 – 2026

***Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen
(« public viewing »)***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 13. September 2018 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. September 2018.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 10. Oktober 2018.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Gegenstand des Tarifs

1 Repertoires

1.1 Der Tarif bezieht sich auf Urheberrechte an

- literarischen Werken und Werken der bildenden Kunst des Repertoires der ProLitteris;
- dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Société Suisse des Auteurs (SSA);
- nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA;
- audiovisuellen Werken des Repertoires der SUISSIMAGE.

1.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf verwandte Schutzrechte an

- Darbietungen des Repertoires von SWISSPERFORM;
- Handels-Tonträgern und Handels-Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM;
- Fernsehprogramme des Repertoires von SWISSPERFORM; (nachstehend „Fernsendungen“).

2 Verwendung der Repertoires

2.1 Der Tarif bezieht sich auf die zeitgleiche und unveränderte Wahrnehmbarmachung von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen und Projektionsflächen von mehr als 3m Diagonale ausserhalb eines privaten Kreises (insbesondere sogenanntes « public viewing »; Art. 10 Abs. 2 Bst. f, Art. 22 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2 Bst. e, Art. 37 Bst. b und Art. 38 CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 Bst. f, Art. 25 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Bst. e, Art. 41 Abs. 1 und 42 Bst. b FL-URG).

2.2 Der Tarif bezieht sich weiter auf die Rechte der Aufführung oder Vorführung von nicht-theatralischen Musikwerken (Art. 10 Abs. 2 Bst. c CH-URG bzw. Art. 10 Abs. 2 Bst. c FL-URG) sowie von Handels-Tonträgern und Handels-Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM (Art. 35 CH-URG bzw. Art. 41 Abs. 1 FL-URG), soweit solche Rechte während gesamthaft maximal einer Stunde in der Pause, vor oder nach der zeitgleichen und unveränderten Wahrnehmbarmachung von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen und Projektionsflächen von mehr als 3 m Diagonale ausserhalb eines privaten Kreises genutzt werden. Rechte für die Aufführung oder Vorführung anderer Werke oder geschützter Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Tarifs.

2.3 Gemäss RTVG kann eine Abgabe für Radio und Fernsehen geschuldet sein. Diese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Tarifs.

2.4 Nicht ausdrücklich erwähnte Verwendungen werden nicht durch diesen Tarif geregelt.

B. Erlaubnis / Freistellung

- 3.1 Bewilligungen für die zeitgleiche und unveränderte Wahrnehmbarmachung von gesendeten Werken und Leistungen (insbesondere sogenanntes « public viewing ») können ausschliesslich durch die vom Bund konzessionierten Verwertungsgesellschaften erteilt werden. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist von keinen andern als den in diesem Tarif enthaltenen Bedingungen und von der Bezahlung der darin vorgesehenen Entschädigungen abhängig. Die Bewilligung muss vor dem Beginn der Veranstaltung bei der SUIISA beantragt werden und gilt mit der fristgerechten Bezahlung der von SUIISA gestellten Rechnung als erteilt.
- 3.2 Mit der Erteilung der Erlaubnis sowie der Erfüllung der tariflichen Bedingungen werden Veranstalterinnen und Veranstalter von finanziellen Ansprüchen Dritter für die in diesem Tarif geregelten Verwendungen der Repertoires freigestellt, soweit solche Ansprüche aufgrund des geltenden schweizerischen und/oder liechtensteinischen Rechts erhoben werden und die Rechte der zeitgleichen und unveränderten Wahrnehmbarmachung von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen oder Projektionsflächen von mehr als 3 m Diagonale betreffen.

C. Verwertungsgesellschaften

- 4 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften
- PROLITTERIS
 - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
 - SUIISA
 - SUISSIMAGE
 - SWISSPERFORM

D. Entschädigungen

- 5 Die Entschädigung gilt jeweils pro bewilligte Zeiteinheit. Werden an einer Veranstaltung die gleichen Sendungen auf mehreren Grossbildschirmen bzw. Projektionsflächen wahrnehmbar gemacht, ist nur die Entschädigung für den grössten Bildschirm bzw. die grösste Projektionsfläche geschuldet.

6 Die Entschädigung beträgt:

6.1 bei Anlässen, bei welchen der Genuss der wahrnehmbar gemachten Sendungen erst nach Bezahlung eines Eintrittsgeldes oder einer gleichwertigen Geldleistung wie z.B. Zuschlägen auf Getränkepreisen gestattet wird:

Bilddiagonale von 3 m bis unter 5 m			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 96.00	CHF 28.80	CHF 124.80
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 480.00	CHF 144.00	CHF 624.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 1'500.00	CHF 450.00	CHF 1'950.00

Bilddiagonale von 5 m bis unter 8 m			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 160.00	CHF 48.00	CHF 208.00
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 800.00	CHF 240.00	CHF 1'040.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 2'500.00	CHF 750.00	CHF 3'250.00

Bilddiagonale von 8 m bis unter 12 m			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 256.00	CHF 76.80	CHF 332.80
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 1'280.00	CHF 384.00	CHF 1'664.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 4'000.00	CHF 1'200.00	CHF 5'200.00

Bilddiagonale von 12 m und mehr			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 384.00	CHF 115.20	CHF 499.20
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 1'920.00	CHF 576.00	CHF 2'496.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 6'000.00	CHF 1'800.00	CHF 7'800.00

- 6.2 bei Anlässen, bei welchen kein Eintrittsgeld und keine gleichwertige Geldleistung wie z. B. Zuschläge auf Getränkepreise erhoben wird:

Bilddiagonale von 3 m bis unter 5 m			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 48.00	CHF 14.40	CHF 62.40
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 240.00	CHF 72.00	CHF 312.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 750.00	CHF 225.00	CHF 975.00

Bilddiagonale von 5 m bis unter 8 m			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 80.00	CHF 24.00	CHF 104.00
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 400.00	CHF 120.00	CHF 520.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 1'250.00	CHF 375.00	CHF 1'625.00

Bilddiagonale von 8 m bis unter 12 m			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 128.00	CHF 38.40	CHF 166.40
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 640.00	CHF 192.00	CHF 832.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 2'000.00	CHF 600.00	CHF 2'600.00

Bilddiagonale von 12 m und mehr			
	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Total
Pro Tag	CHF 192.00	CHF 57.60	CHF 249.60
Bis maximal 30 aufeinander folgende Tage	CHF 960.00	CHF 288.00	CHF 1'248.00
Für 365 aufeinander folgende Tage	CHF 3'000.00	CHF 900.00	CHF 3'900.00

- 6.3 Auf die Entschädigungen gemäss Ziffern 6.1 und 6.2 wird eine gemäss GT 3a bezahlte Entschädigung für das Wahrnehmbarmachen von Fernsehsendungen angerechnet.

- 7 Die Entschädigungen gemäss Ziffer 6 werden verdoppelt, wenn
- Repertoires verwendet werden, ohne dass vorgängig eine Bewilligung nach diesem Tarif beantragt worden ist
 - Veranstalterinnen oder Veranstalter absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefern.
- 8 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

E. Mehrwertsteuer

- 9 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechts eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2018 Normalsatz 7.7 % / reduzierter Satz 2,5 %) zusätzlich geschuldet.

F. Abrechnung

- 10 Veranstalterinnen und Veranstalter beantragen bei der SUI SA vor dem Anlass eine Erlaubnis und melden dabei alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben. Stehen die Angaben erst nachträglich fest, sind sie spätestens innert 10 Tagen nach der Veranstaltung, nach dem Beginn der Nutzung, oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu melden.
- 11 Die SUI SA kann Belege verlangen.
- 12 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUI SA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.
- 13 Wird aufgrund von Schätzungen Rechnung gestellt, sind die Veranstalterinnen und Veranstalter berechtigt, innert 30 Tagen vom Empfang der Rechnung an gerechnet die Angaben nachzuliefern. Erfolgt eine solche nachträgliche Lieferung der Angaben, so ist die Entschädigung aufgrund der gemachten Angaben mit einem Zuschlag von 10 % geschuldet. Andernfalls gilt die geschätzte Entschädigung als von der Veranstalterin oder dem Veranstalter anerkannt.

G. Zahlungen

- 14 Die Entschädigungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 15 Die SUI SA kann Sicherheiten verlangen von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die fällige Forderungen aufgrund früher erteilter Bewilligungen noch nicht bezahlt haben oder anderweitig ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.

H. Gültigkeitsdauer

- 16 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Er kann aus wichtigen Gründen vorzeitig revidiert werden.
- 17 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens am 31. Dezember 2028, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 18 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.